

# RS Vwgh 1992/2/19 86/12/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1992

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs1;

BDG 1979 §112 Abs4;

GehG 1956 §13 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Wenn sich aufgrund des strafgerichtlichen Verfahrens in dem der Verurteilung zur Last gelegten Verhalten (Unterlassen) Abweichungen gegenüber jenen Umständen ergeben, die seinerzeit im Suspendierungsbescheid angenommen wurden, so ist dies für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs 1 Z 1 GehG ohne Bedeutung, solange zwischen dem seinerzeitigen Vorwurf und dem in der strafgerichtlichen Verurteilung zur Last gelegten Sachverhalt ein sachlicher Zusammenhang besteht. Dies ergibt sich aus der Funktion der disziplinarrechtlichen Regelung der Suspendierung, an die das GehG anknüpft; der Wortlaut des § 13 Abs 1 GehG steht dem nicht entgegen. Eine völlige Deckungsgleichheit (Identität) zwischen den im Verdachtsbereich vorgeworfenen und der in der Verurteilung festgestellten Tat ist somit nicht erforderlich. Ob der notwendige Sachzusammenhang noch gegeben ist oder nicht, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1986120187.X04

## Im RIS seit

16.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>